

LEITFADEN

Versicherungen und Vorsorge im Handwerk



Handwerkskammer
zu Köln



DAS HANDWERK
DIE WIRTSCHAFTSMACHT. VON NEBENAN.

Herausgeberin:

Handwerkskammer zu Köln
Heumarkt 12
50667 Köln

in Kooperation mit den Handwerkskammern in NRW

Ansprechpartnerin:

RAin Stephanie Bargfrede, Leiterin Geschäftsbereich Unternehmensberatung und Internationales der Handwerkskammer zu Köln

Autoren:

Dipl.-Kfm. Kai Hambüchen, Kaufmännischer Unternehmensberater der Handwerkskammer Düsseldorf

Dipl.-Kfm. Kurt G. Krüger, Kaufmännischer Unternehmensberater der Handwerkskammer Aachen

Dipl.-Kfm. Torben Viehl, Kaufmännischer Unternehmensberater der Handwerkskammer zu Köln

Dipl.-Kffr. (FH) Sonja Trispel, Kaufmännische Unternehmensberaterin der Handwerkskammer Münster

Dipl.-Wirtsch. Ing. Hans P.W. Gerlitz, Düsseldorf

Copyright:

Handwerkskammer Aachen
Sandkaulbach 21, 52062 Aachen
www.hwk-aachen.de

Handwerkskammer Düsseldorf
Georg-Schulhoff-Platz 1, 40221 Düsseldorf
www.hwk-duesseldorf.de

Handwerkskammer zu Köln
Heumarkt 12, 50667 Köln
www.hwk-koeln.de

Handwerkskammer Münster
Bismarckallee 1, 48151 Münster
www.hwk-muenster.de

Bildnachweis:

Andreas Buck (Seite 1, 6)

Markus van Offern (Seite 4)

Inga Geiser (Seite 14)

Mit freundlicher Unterstützung der Handwerksbetriebe

- Stöveken Juweliere und Uhrmacher, Münster-Roxel
- more interior GmbH, Kaarst
- Marc Peschel, Dachdeckermeister & Industriekletterer, Düsseldorf

Stand:

Januar 2019

Inhaltsverzeichnis

EINLEITUNG	4
KAPITEL 1	
Versicherungen für den Betrieb	6
1.1 Betriebsversicherungen	
1.2 Sozialversicherung für die Mitarbeiter	
KAPITEL 2	
Versicherungen und Vorsorge für den Unternehmer und seine Familie . . .	14
2.1 Absicherung als Unternehmer	
2.2 Vorsorge im Alter	
2.3 Besonderheiten für GmbH-Geschäftsführer	
KAPITEL 3	
Beispielhafte Problemfälle	24
KAPITEL 4	
Empfehlungen	25
KAPITEL 5	
Fazit	26
KAPITEL 6	
Beitragssätze 2019	28
KAPITEL 7	
Checkliste Versicherungen	30
KAPITEL 8	
Hilfreiche Adressen	32
STICHWORTVERZEICHNIS	33

EINLEITUNG

Versicherungen und Vorsorge im Handwerk



Ausgangssituation

Risiken Unternehmerisch tätig zu werden oder zu sein heißt auch, die Risiken für das Unternehmen richtig einzuschätzen und danach zu handeln.

Nur wer das beherrscht, kann auf Dauer erfolgreich am Markt existieren und die Gewinne erwirtschaften, die aus dieser Tätigkeit erwartet werden.

Leider gibt es auch hier – wie im sonstigen täglichen Leben – Risiken, die nach ihrer Art oder zum Zeitpunkt ihres Eintritts nicht vorhersehbar sind. Vor den Folgen kann man sich schützen, indem man entsprechende Versicherungen abschließt.

Im Volksmund heißt es so schön: „Wenn ich mich gegen alles versichern würde, was es an Unwägbarkeiten im Leben gibt oder was Versicherungsgesellschaften mir raten, müsste ich nur noch für die Beiträge arbeiten!“ Um dies zu vermeiden und damit ein Selbstständiger trotzdem die richtige und im Schadensfall wirksame Absicherung finden kann, wurden diese Tipps zusammengestellt. Wenn in dieser Broschüre von Unternehmern, Gründern o.ä. gesprochen wird, sind immer sowohl Männer als auch Frauen gemeint. Die Verwendung der Begriffe in ihrer generischen Form dient ausschließlich der Verbesserung der Lesbarkeit des Textes.

Als Existenzgründer, egal ob durch Neugründung oder durch Übernahme eines bestehenden Betriebes hat man vordergründig andere Probleme zu lösen, als sich um die Auswahl geeigneter Versicherungen zu kümmern. Aber gerade hier gilt es, bei der Auswahl rechtzeitig und systematisch vorzugehen und Notwendigkeiten einerseits und Kosten und Nutzen andererseits gegenüber zu stellen. Viele Versicherungsgesellschaften bieten heute Verträge mit dem Hinweis auf besonders günstige Prämien in so genannten Paketlösungen an. Vordergründig erscheinen sie zunächst ausreichend oder aber sie enthalten Leistungen, die nicht notwendig sind. Im konkreten Schadensfall kann es ein böses Erwachen geben, wenn genau der betreffende Sachverhalt durch Bedingungen im „Kleingedruckten“ der Policen ausgeschlossen wird.

Paketlösungen

Gerade zu Beginn einer Selbstständigkeit ist es wichtig, sehr genau auf betriebliche und private Kosten zu schauen. Das heißt allerdings nicht sparen um jeden Preis, sondern auch vorausschauend Kosten zu vermeiden, die schlimmstenfalls den Bestand des Betriebes oder die private Existenz ernsthaft in Gefahr bringen. Damit dies weitgehend ausgeschlossen werden kann, sind nachstehend Versicherungen aufgeführt, die derzeit auf dem Markt angeboten werden und die bezogen auf die Besonderheiten im Handwerk Sinn machen. In jedem Fall sollte man sich detaillierte Angebote unterschiedlicher Gesellschaften einholen, um dann gegebenenfalls durch Beratung neutraler Stellen die richtige Auswahl zu treffen. Das gilt auch für die Fälle, in denen man sich einem Familienmitglied, einem guten Freund, einem Nachbarn oder einem Kunden, der für eine Versicherungsgesellschaft arbeitet, verpflichtet fühlt.

Versicherungsverträge sind – wie schon der Name sagt – Verträge, die gesetzlichen Vorschriften unterliegen und die es einzuhalten gilt. In diesem Sinne wünschen Ihnen die Autoren viel Erfolg bei der Auswahl und beim Abschluss der richtigen Versicherungen!

KAPITEL 1

Versicherungen für den Betrieb



Durch eine Selbstständigkeit verlässt der Arbeitnehmer das bisherige soziale Sicherungsnetz, es treten neue zusätzliche Risiken auf. Diese müssen weitgehend absichert werden, denn es ist wichtig, von Anfang an ein solides Fundament zu haben. Neben handwerklichem Können und Eigeninitiative hilft eine bedarfsgerechte Absicherung für den Unternehmer und den Betrieb. Die erforderlichen Maßnahmen zur Vorsorge werden von der Branche sowie den individuellen Risikoverhältnissen bestimmt, das heißt Versicherungs- bzw. Deckungssummen müssen individuell geprüft und festgelegt werden.

Die nachfolgenden Beispiele sollen hierzu eine erste Orientierungshilfe bieten und dienen der Veranschaulichung.

1.1 Betriebsversicherungen

BETRIEBSHAFTPFLICHTVERSICHERUNG

► Beispiel:

Das Einzelunternehmen Elektrotechnik Müller wird mittlerweile von Elektromeister Jochen Müller (47) in zweiter Generation geführt. Herr Müller besitzt ein Einfamilienhaus und hat bereits ca. 30.000 Euro über eine Kapitallebensversicherung für die Altersvorsorge angespart. Andere Versicherungen, auch für das Unternehmen, hat Herr Müller nicht abgeschlossen. Das Unternehmen hat sich auf Wartungsarbeiten von Feuermeldeanlagen spezialisiert, betreut werden hier große gewerbliche Unternehmen.

Bei Wartungsarbeiten an der Feuermeldeanlage im Möbelhaus „Schick und Schön“ löst der Mitarbeiter Udo Kappes versehentlich die Sprinkleranlage aus. Die im Möbelhaus vorhandene Ware wird größtenteils durch das Wasser zerstört. Herr Müller denkt an die Zukunft und fragt sich dabei:

- Wie bezahle ich den von meinem Mitarbeiter verursachten Schaden?
- Muss ich mein Haus verkaufen?
- Lebe ich im Rentenalter von Sozialleistungen?

Eine **Betriebshaftpflichtversicherung** hätte hier helfen können.

Das Unternehmen haftet unbegrenzt für verschuldete Schäden.

Die Betriebshaftpflichtversicherung deckt Schäden, die der Unternehmer oder seine Mitarbeiter im Rahmen des Geschäftsbetriebs anderen zufügen.

Die Betriebshaftpflichtversicherung wehrt unberechtigte Ansprüche gegen den Unternehmer ab.

Auch der Abschluss einer Internethaftpflichtversicherung ist möglich. Hierdurch können Schäden, die z. B. durch ungewolltes Versenden von Emails im Computer oder im Netz des Empfängers entstehen, versichert werden. Schäden durch grobe Fahrlässigkeit sind nicht versichert!

ELEKTRONIK-/DATENTRÄGERVERSICHERUNG

Die Elektronikversicherung greift bei Schäden an elektronischen Anlagen und Geräten, z. B. durch Wasserschaden, Blitzschlag oder Bedienungsfehler. Im Rahmen der Datenträgerversicherung werden die Kosten für die Wiederherstellung der Stamm- und Bewegungsdaten, die Wiederbeschaffung von System- und Standardsoftware, der individuell erstellten Software sowie der Datenträger im Falle der Beschädigung bzw. des Abhandenkommens ersetzt. Es gelten strenge Auflagen für die Datensicherung.

Elektronikschaden

CYBER-VERSICHERUNG

Die Cyber-Versicherung ist eine relativ neue Versicherung, die Schäden in Zusammenhang mit Cyberkriminalität (z. B. Hacker-Angriffen) und Datenrisiken absichert.

Hacker-Angriffe

PRODUKTHAFTPFLICHTVERSICHERUNG

Das Unternehmen haftet verschuldensunabhängig für Personen- und Sachschäden, die durch Fehler des Produktes oder durch eine fehlerhafte bzw. missverständliche Gebrauchsanleitung verursacht werden. Die Produkthaftpflichtversicherung deckt ergänzend zur Betriebshaftpflichtversicherung hieraus entstehende Forderungen.

Es gibt auch Verträge, in denen sie in der Betriebshaftpflichtversicherung enthalten ist.

UMWELTSCHADENHAFTPFLICHTVERSICHERUNG

Durch Umweltvorschriften kann der Betriebsinhaber für durch den Betrieb verursachte Umweltschäden haftbar gemacht werden.

Umweltschäden

Grundsätzlich besteht für Schäden durch Einwirkungen auf Boden, Luft und Wasser (z. B. durch austretendes Maschinenöl) im Rahmen der Betriebshaftpflichtversicherung kein Versicherungsschutz. Weiterhin ist der Unternehmer gesetzlich verpflichtet, ggf. auch die Kosten zur Erhaltung von bedrohten Tier- und Pflanzenarten zu tragen.

BAULEISTUNGSVERSICHERUNG

Diese Versicherung schützt u. a. Bauunternehmer vor unvorhersehbaren Schäden, die während der Bauzeit entstanden sind, wie z. B. Hochwasser, Vandalismus, Konstruktions- und Materialfehler usw.

Schäden durch Feuer können über eine so genannte Feuerrohbauversicherung abgesichert werden.

GEBÄUDEVERSICHERUNG

Sie versichert das Betriebsgebäude inklusive Grundstück gegen Feuer, Sturm, Hagel sowie Leitungswasserschäden.

Gebäudeschäden

Zusätzlich können in einer Elementarversicherung Schäden z. B. durch Erdbeben, Überschwemmungen und Erdrutsche abgedeckt werden.

BETRIEBSINHALTSVERSICHERUNG

► Beispiel:

Die Existenzgründerin Jaqueline Schnipp (26), Friseurmeisterin, hat mit Hilfe eines Kredites ihrer Hausbank in Höhe von 40.000 Euro ihren neuen Friseursalon eingerichtet und sich ihren Lebenstraum erfüllt. Die komplette Betriebseinrichtung ist, bis auf den Wäschetrockner, neu angeschafft worden. Frau Schnipp hat zu dem Kredit auch noch ihre Ersparnisse in Höhe von 4.000 Euro sowie die Meistergründungsprämie in Höhe von 7.500 Euro in das Unternehmen gesteckt. Frau Schnipp hat in den ersten Wochen bereits einen beachtlichen Kundenstamm akquirieren können, musste aber aus Zeitgründen den vereinbarten Termin mit ihrem Versicherungsvertreter absagen. Ein Kurzschluss im Wäschetrockner löst ein Feuer aus. Der Aufenthaltsraum und ein Teil des Salons werden stark beschädigt. Der übrige Teil ist stark verrußt. Der Sachschaden und die Aufräumungskosten sind erheblich und betragen voraussichtlich mehr als 25.000 Euro.

Frau Schnipp denkt an die Zukunft und fragt sich dabei:

- Wie bezahle ich den Schaden?
- Gibt mir meine Hausbank einen weiteren Kredit?
- Muss ich meinen Traum von der Selbstständigkeit aufgeben?

Eine **Betriebsinhaltsversicherung** hätte hier helfen können.

Darin sind folgenden Schäden abgesichert:

a) Einbruchdiebstahl und Raub

Die Versicherung leistet Ersatz bei Einbruchdiebstahl, Vandalismus oder Raub innerhalb des Betriebsgeländes, auf der Baustelle sowie am Montageort bei vorgeschriebener Sicherung.

b) Feuer

Versichert sind Schäden durch Brand, Blitzschlag, Explosion und die damit verbundenen Aufräumungs-, Abbruch- und Feuerlöschkosten (Einsatz der Feuerwehr/Löschwasserschäden).

c) Sturm und Hagel

Versichert sind Schäden, die durch Einwirkung von Sturm ab einer bestimmten Stärke und Hagel entstehen.

Zusätzlich versicherbar sind Schäden z. B. durch Erdbeben, Überschwemmungen und Erdbeben in einer Elementarversicherung. Regionale Besonderheiten sind zu beachten (z. B. an Flüssen).

d) Leitungswasser

Versichert sind Schäden durch austretendes Leitungswasser aus Wasserleitungen, Warmwasserversorgungen oder Zentralheizungsanlagen wie z. B. durch Rohrbruch und Frost.

Vandalismus

Zusätzlich besteht über eine zusätzlich versicherbare EC-Deckung („Extended Coverage“) noch die Möglichkeit Schäden durch Vandalismus ohne vorausgegangenem Einbruchdiebstahl, Schäden durch innere Unruhen, Schäden durch Fahrzeugaufprall, Schäden durch böswillige Beschädigungen oder Schäden durch eine Sprinkleranlage abzusichern.

BETRIEBSUNTERBRECHUNGSVERSICHERUNG

Die Betriebsunterbrechungsversicherung dient der Absicherung von Vermögensschäden bzw. Betriebskosten, die durch „Zwangspausen“ (z.B. durch Feuer, Kabelbrand, Löschwasser, Elementarschäden) im Betriebsablauf entstehen.

Betriebsstillstand

Die Betriebsunterbrechungsversicherung versichert bis zur vollen Wiederaufnahme des Geschäftsbetriebes die laufenden Kosten wie Löhne, Gehälter, Pacht und Zinsen, nur für die vertraglich vereinbarte Höhe und Dauer.

Diese ist im Regelfall nur in Kombination mit entsprechenden Sachversicherungen (z. B. Feuer- oder Leitungswasserversicherung) abzuschließen.

GLAS-/WERBEANLAGENVERSICHERUNG

Versichert sind z. B. Schaufenster, Glasscheiben, Spiegel, Firmenschilder und Leuchtanlagen.

KRAFTFAHRZEUGVERSICHERUNG

Die Kfz-Haftpflichtversicherung ist gesetzlich vorgeschrieben. Sie deckt Schadensersatzansprüche, die anderen Verkehrsteilnehmern durch den Betrieb eines Kraftfahrzeugs entstehen.

Fahrzeugschäden

Teil- oder Vollkaskoversicherung können zusätzlich abgeschlossen werden.

Die Teilkasko übernimmt die Kosten für Schäden am eigenen Fahrzeug durch z. B. Brand, Diebstahl, Raub, Steinschlag oder Hagel. Die Vollkasko ersetzt darüber hinaus für Schäden am eigenen Fahrzeug auch durch selbst verschuldete Unfälle sowie durch mutwillige Handlungen Dritter.

Sonderregelungen für Aufbauten oder Fahrzeuganhänger sind zu erfragen.

MASCHINENVERSICHERUNG

Versicherbar sind Beschädigung oder Zerstörung des Maschinenparks zum Beispiel durch fehlerhafte Bedienung, Fahrlässigkeit, Böswilligkeit, technische Gefahren, Sturm und Frost. Große Maschinen und mobile Geräte bedürfen einer besonderen Versicherung.

TRANSPORTVERSICHERUNG

Versichert sind Verlust, Zerstörung oder Beschädigung von transportierten Gütern und Transportmitteln.

Transportschäden

Die Transportversicherung umfasst die Warenversicherung (Versicherung der Ladung), die Kaskoversicherung (Versicherung der Transportmittel), die Verkehrshaftungsversicherung (Versicherung der Haftung von Spediteuren) und die Transport-Nebensparten (Versicherung sonstiger Gefahren im Zusammenhang mit einem Transport oder der Lagerung von Gütern und von Messen).

AUTOINHALTSVERSICHERUNG

► Beispiel:

Der 33-jährige Jungunternehmer Bernd Dreher betreibt einen Haustechnikbetrieb mit einem Fuhrpark von 3 Fahrzeugen. Diese werden unter anderem im Notdienst eingesetzt und sind daher mit entsprechenden Werkzeugen, Messgeräten und Materialien ausgestattet.

Vergangene Nacht wurde vor dem Haus seines Mitarbeiters eines der Fahrzeuge aufgebrochen und ausgeraubt. Der Schaden beträgt ca. 15.000 Euro. Nun fragt sich Herr Dreher:

- Ist der Fahrzeuginhalt über die Kfz-Kaskoversicherung versichert?
- Oder zahlt hier die vorhandene Betriebsinhaltsversicherung?
- Wer übernimmt die Einbruchsschäden am Fahrzeug?

Eine **Autoinhaltsversicherung** (mit Nacht- und Wochenendklausel) hätte hier helfen können, denn das hohe Transportrisiko wird von vielen Handwerkern in der Praxis unterschätzt.

Sie ist eine besondere Versicherung für das Befördern der Ladung sowie der Arbeitsmittel. Sie wird auch als Werkverkehrsversicherung bezeichnet.

Versichert ist der Transport mit eigenen, gemieteten oder geleasten Fahrzeugen und eigenen Fahrzeugführern gegen Schäden am eigenen Transportgut durch Verkehrsunfälle, Schäden beim Be- und Entladen, Einbruch, Diebstahl, Raub, Brand, Blitzschlag, Explosion, Elementarschäden und Bremsschäden bei Notbremsungen.

Da es bei dieser Versicherung zahlreiche Tücken geben kann, sind intensive Beratung und Konditionenvergleich sinnvoll.

RECHTSSCHUTZVERSICHERUNG

Anwaltskosten Versichert sind bei Rechtsstreitigkeit die Kosten des eigenen Anwalts und die Gerichtskosten, Sachverständigenkosten sowie ggf. die Anwaltskosten der Gegenseite.

Bestimmte Rechtsbereiche können ausgeschlossen sein, z. B. Rechtsschutz bei Forderungsklagen.

FORDERUNGSAusFALLVERSICHERUNG

Forderungsausfall Die Forderungsausfallversicherung, auch Delkredere- oder Warenkreditversicherung genannt, soll verhindern, dass Betriebe auf ihren Forderungen sitzen bleiben und so selbst in eine Schieflage geraten. Der Versicherungsschutz greift bei nachgewiesener Zahlungsunfähigkeit des Kunden bzw. der Uneinbringlichkeit der versicherten Forderung. Dieses Risiko kann im Vorfeld über Bonitätsauskünfte durch die Kreditversicherer minimiert werden.

**Die Zukunft
ist unsere
Baustelle.**

KAUTIONSVERSICHERUNGEN

Die Ausführungsbürgschaft stellt die vertragsgemäße Ausführung eines Auftrages sicher.

Die Gewährleistungsbürgschaft sichert die Erfüllung von Gewährleistungsverpflichtungen.

Die Vertragserfüllungsbürgschaft ist eine Kombination von Ausführungs- und Gewährleistungsbürgschaft.

Die Vorauszahlungsbürgschaft stellt das Verlustrisiko aus vorab geleisteten Zahlungen sicher.

Die Bauhandwerkerversicherungsbürgschaft stellt die Bezahlung der Bauleistung durch den Besteller an den Auftragnehmer sicher.

Kautionsversicherungen können durch Bankbürgschaften (Avale) ersetzt werden. Diese werden auf den Kreditrahmen angerechnet und sind in der Regel durch Sicherheiten gedeckt.

1.2 Sozialversicherung für die Mitarbeiter

Die Sozialversicherung sorgt dafür, dass wichtige Risiken des Lebens abgesichert sind.

Die Sozialversicherung besteht aus den Zweigen:

- Krankenversicherung,
- Pflegeversicherung,
- Unfallversicherung (Berufsgenossenschaft),
- Rentenversicherung,
- Arbeitslosenversicherung.

Es besteht eine Versicherungspflicht für die angestellten Mitarbeiter

Die Beiträge in der Kranken-, Pflege-, Renten-, und Arbeitslosenversicherung sind bis zur Höhe der Beitragsbemessungsgrenze an den Bruttolöhnen und -gehältern orientiert und werden mit einigen Ausnahmen jeweils zur Hälfte von Arbeitgebern und Arbeitnehmern getragen.

Die Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung richten sich individuell nach dem zuständigen Unfallversicherungsträger (weitere Informationen siehe Punkt Unfallversicherung).

Zusätzlich gibt es zu der oben genannten Zweigen der Sozialversicherung auch noch die gesetzlichen Umlagen U1 (Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall, allerdings nur für Unternehmen bis zu 30 Mitarbeiter), U2 (Mutterschaftsaufwendungen) und U3 (Insolvenzgeldumlage).

Zusätzlich gibt es zu der gesetzlich vorgeschriebenen Sozialversicherung auch noch die Möglichkeit für den Unternehmer, freiwillige soziale Versicherungen, wie eine betriebliche Krankenversicherung (bKV) oder eine betriebliche Altersvorsorge (bAV), anzubieten. Diese sind zum einen steuerlich interessant und zum anderen werden mit diesem Angebot die Mitarbeiter an den Betrieb gebunden.

KAPITEL 2

Versicherungen und Vorsorge für den Unternehmer und seine Familie



2.1 Absicherung als Unternehmer

KRANKENVERSICHERUNG

Krankheit Die Krankenversicherung ist gesetzlich vorgeschrieben, es bestehen folgende Auswahlmöglichkeiten:

a) Freiwillige Mitgliedschaft in der gesetzlichen Krankenversicherung

- Beiträge richten sich nach dem steuerpflichtigen Einkommen bis zur Beitragsbemessungsgrenze, ohne Risikoaufschläge oder Leistungsausschlüsse.
- Ggf. Einsteigertarife für Existenzgründer
- Ärztliche Versorgung gemäß Standardtarif
- Direkte Abrechnung zwischen Arzt bzw. Krankenhaus und Kasse
- Eigenbeteiligung gemäß jeweils geltender Zuzahlungspflicht
- Ehepartner und Kinder ohne eigenes Einkommen bzw. mit nur geringem Einkommen im Rahmen der gesetzlichen Höchstgrenzen können ohne zusätzlichen Beitrag mitversichert werden.
- Ergänzung durch private Zusatzversicherungen möglich (z. B. für Zahnersatz oder Krankenhausaufenthalte)
- Wahltarife sind je nach Anbieter möglich.

b) Private Krankenversicherung

- Beiträge richten sich nach Eintrittsalter, Gesundheitsrisiko, Umfang und Grad des individuell gestaltbaren Versicherungsschutzes, Höhe der Eigenbeteiligung.
- Unter Umständen umfangreichere ärztliche Behandlung
- Vorfinanzierung der Behandlung durch die Versicherten, Erstattung erbrachter Leistungen nur mit Nachweis (Arztrechnung), ggf. Beitragsrückerstattung bei Nichtinanspruchnahme.
- Familienmitglieder müssen separat versichert werden.
- In der Regel ist keine Rückkehr in die gesetzliche Versicherung möglich.

KRANKENTAGEGELDVERSICHERUNG

› Beispiel:

Wolfgang Schmitz (29) hat sich vor 3 Jahren als Fliesenleger selbstständig gemacht. Den Großteil seiner Zeit widmet er dem Unternehmen, die Gründung einer eigenen Familie ist derzeit nicht geplant. Mit den bisher erzielten Gewinnen ist er sehr zufrieden. Im kommenden Jahr plant er die Einstellung seines ersten Mitarbeiters. Herr Schmitz ist gesetzlich krankenversichert, Krankenzusatzversicherungen bestehen keine. Im Rahmen der Existenzgründung wurde seinerzeit über die Hausbank finanziert. Ebenfalls über die Hausbank wurde kürzlich seine selbstgenutzte Eigentumswohnung finanziert. An Eigenkapital brachte er seine Ersparnisse ein. Krankheitsbedingt liegt Herr Schmitz derzeit im Krankenhaus. Die Ärzte vermuten, dass er frühestens in etwa 4 Monaten wieder einsatzbereit ist und seine Tätigkeit als Fliesenleger aufnehmen kann.

Herr Schmitz denkt an die Zukunft und fragt sich dabei:

- Von welchem Geld bzw. Einkommen werde ich in den nächsten Monaten leben und alle laufenden Kosten begleichen?
- Wie zahle ich mein Gründungsdarlehen zurück?
- Muss ich meine Eigentumswohnung wieder verkaufen?

Eine **Krankentagegeldversicherung** hätte hier helfen können.

Die Versicherung zahlt im Krankheitsfall nur einen festen Satz pro Krankheitstag.

Beginn, Höhe und Dauer der Zahlungen sind individuell vereinbar und bestimmen den Beitrag.

Die Leistung hängt vom versicherten Tagessatz ab, maximal vom ausgewiesenen Gewinn des Vorjahres.

KRANKENHAUSTAGEGELDVERSICHERUNG

Die Versicherung zahlt bei einem Krankenhausaufenthalt einen festen Satz pro Aufenthaltstag.

Die Höhe der Zahlungen ist individuell vereinbar und bestimmt den Beitrag. Die Dauer der Zahlung ist in der Regel begrenzt.

PFLEGEVERSICHERUNG

Als freiwilliges Mitglied einer gesetzlichen Krankenversicherung sind Sie grundsätzlich pflegeversichert.

Pflegefall

Als privat Versicherter unterliegen Sie per Gesetz der privaten Pflegeversicherungspflicht. Der Beitrag hängt vom Alter und den gesundheitlichen Risiken ab. Hierbei können auch höhere Pflegesätze versichert werden.

Da die Pflegepflichtversicherung nur eine Basisversorgung bietet und die anfallenden Pflegekosten nur zum Teil abgedeckt werden, kann man die Lücken über eine Pflegezusatzversicherung abdecken. Der Staat fördert z. B. den Abschluss einer solchen Zusatzversicherung über Zulagen bei einer Pflegetagegeldpolice, wie bei dem sogenannten „Pflege-Bahr“.

ARBEITSLOSENVERSICHERUNG

Arbeitslosigkeit Die freiwillige Mitgliedschaft in der gesetzlichen Arbeitslosenversicherung ist möglich.

Voraussetzung für diese freiwillige Versicherung ist, dass der Antragsteller innerhalb der letzten 24 Monate vor Start der Selbstständigkeit mindestens 12 Monate versicherungspflichtig war oder Arbeitslosengeld bezogen hat.

Der Antrag muss innerhalb von 3 Monaten nach der Gründung bei der Agentur für Arbeit gestellt werden.

Das Versicherungspflichtverhältnis kann frühestens nach Ablauf von 5 Jahren wieder gekündigt werden.

UNFALLVERSICHERUNG

- Arbeitsunfall**
- a) Gesetzliche Berufsunfallversicherung (Berufsgenossenschaft)**
- Versichert Mitarbeiter und Unternehmer gegen Arbeits- und Wegeunfälle sowie gegen die Folgen von Berufskrankheiten.
 - Mitarbeiter von Unternehmen müssen immer bei der zuständigen Berufsgenossenschaft versichert werden.
 - Dagegen besteht für die meisten Unternehmer wie Handwerker und Freiberufler keine persönliche Versicherungspflicht. Eine freiwillige Mitgliedschaft ist jedoch jederzeit möglich.
 - In einigen Branchen gibt es eine persönliche Pflichtmitgliedschaft des Unternehmers. Einzelheiten sind bei der jeweils zuständigen Berufsgenossenschaft zu erfragen.
 - Die Beiträge richten sich nach Gefahrenklassen und Lohnsummen und sind ausschließlich vom Betrieb zu tragen.
- b) Private Unfallversicherung**
- Empfiehlt sich als Ergänzung zu einer Mitgliedschaft in der Berufsgenossenschaft. Dient der finanziellen Absicherung von Unfällen, die sich auch im Privatbereich ereignen können.
 - Diese wird unbedingt auch als Absicherung von Berufsunfällen empfohlen, sofern keine Mitgliedschaft des Unternehmers in einer Berufsgenossenschaft vorgeschrieben oder gewünscht wird.
 - Die Beiträge richten sich nach Gefahrenklassen im Beruf und im Privatbereich (z. B. gefährliche Hobbys).

BERUFSUNFÄHIGKEITSVERSICHERUNG

› Beispiel:

Bäckermeister Fritz Klein (36) machte sich vor 5 Jahren mit der Gründung einer eigenen Bäckerei selbstständig. Unterstützt wird der leidenschaftliche Bäcker in der Backstube durch einen Gesellen. Um den Verkauf kümmern sich 2 Teilzeitkräfte und 4 Aushilfen. Finanziert wurde das Vorhaben durch seine Hausbank. Ehefrau Petra ist Hausfrau und Mutter sowie nicht berufstätig. Tochter Anne ist 2 Jahre alt, Sohn Karl 4 Monate.

Als Familienvater hat sich Herr Klein gesetzlich krankenversichert. Zur Absicherung der Familie bzw. als Vorsorge für das Alter wurde eine kapitalbildende Lebensversicherung abgeschlossen. Weitere Versicherungen bestehen nicht.

Aufgrund eines Sportunfalls beim Fußballspielen wird Herr Klein lange Zeit nicht arbeiten können. Es drohen mehrere Operationen mit anschließender Reha. Die Ärzte sind sich zudem nicht sicher, ob Herr Klein überhaupt jemals wieder seinen Beruf als Bäcker ausüben kann. Sie raten zur Aufgabe des Betriebes. Dies schockiert die Eheleute und sie fragen sich hierbei:

- Wie lange können wir von unseren Ersparnissen leben?
- Wer sorgt anschließend für ein regelmäßiges Einkommen?
- Muss Frau Klein trotz zweier Kinder kurzfristig arbeiten gehen?
- Wie werden Zins und Tilgung des betrieblichen Darlehens bedient?

Eine **Berufsunfähigkeitsversicherung** hätte hier helfen können.

Sie tritt in der Regel ein, wenn der Versicherungsnehmer durch Krankheit oder Unfall länger als 6 Monate (Standardtarif) an der Berufsausübung gehindert wird.

Berufsunfähigkeit

Sie sichert den Unternehmer finanziell ab, falls eine Berufsunfähigkeit eintritt. Dabei müssen häufig nicht nur der Lebensstandard abgesichert werden, sondern zusätzlich auch noch die finanziellen Verpflichtungen (z. B. Kredite), die ebenfalls weiter bedient werden müssen.

ERWERBSUNFÄHIGKEITSVERSICHERUNG

Tritt in der Regel ein, wenn der Versicherungsnehmer nicht mehr arbeitsfähig ist.

Seine berufliche Qualifikation, Erfahrung und bisherige Lebensstellung oder die Arbeitsmarktlage sind im Gegensatz zur Berufsunfähigkeitsversicherung ohne Belang.

DREAD DISEASE VERSICHERUNG

Ist eine Versicherung gegen schwere Erkrankungen wie z. B. Krebs.

Gute Alternative zur Berufsunfähigkeitsversicherung, insbesondere für alle, die keine Berufs- und keine Erwerbsunfähigkeitsversicherung mehr bekommen können.

Leistet bei Eintritt bzw. Diagnose einer fest definierten Erkrankung eine einmalige Kapitalauszahlung.

ERWERBSMINDERUNGSRENTE

Ist Teil der gesetzlichen Rentenversicherung.

Die berufliche Qualifikation, Erfahrung und bisherige Lebensstellung oder die Arbeitsmarktlage sind im Gegensatz zur Berufsunfähigkeitsversicherung ohne Belang.

Die volle Erwerbsminderungsrente wird gezahlt, wenn man nicht in der Lage ist, täglich länger als 3 Stunden zu arbeiten.

Die halbe Erwerbsminderungsrente wird gezahlt, wenn man nicht in der Lage ist, täglich länger als 6 Stunden zu arbeiten.

Gefahrenhinweis: Nach Austritt aus der Versicherungspflicht bleibt der Anspruch auf die Erwerbsminderungsrente für einen Unternehmer maximal 2 Jahre bestehen.

RISIKOLEBENSVERSICHERUNG

Todesfall Diese dient der finanziellen Absicherung des Todesfallrisikos zugunsten der Angehörigen oder zur Kreditabsicherung.

Kein Aufbau einer Altersversorgung. Die Versicherung kann jedoch ggf. in eine Kapitallebensversicherung gewandelt werden.

2.2 Vorsorge im Alter

Die Altersvorsorge dient in der Regel der finanziellen Absicherung des Ruhestandes.

GESETZLICHE RENTENVERSICHERUNG

Für die meisten Gewerbetreibenden und Freiberufler besteht keine Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung. Eine freiwillige (Weiter-) Versicherung ist jederzeit möglich.

Versicherungspflicht Für die nachfolgenden Berufsgruppen besteht allerdings eine Versicherungspflicht:

- Betriebsinhaber in zulassungspflichtigen Handwerken, die durch ihre Qualifikation (z. B. Meister) die Voraussetzung zur Eintragung in die Handwerksrolle erfüllen
- U. a. Hebammen, Pflegeberufe, selbstständige Lehrer und Erzieher, Selbstständige mit nur einem Auftraggeber
- Künstler und Publizisten nach näherer Bestimmung des Künstlersozialversicherungsgesetzes. Ausführliche Informationen im Internet unter

www.kuenstlersozialkasse.de 

Eine Befreiung oder Reduzierung auf einen Mindestbetrag ist für Handwerksmeister auf Antrag möglich, wenn mindestens 18 Jahre lang Pflichtbeiträge gezahlt wurden. Hier ergibt sich aus heutiger Sicht mit 67 Jahren eine monatliche Rente von rund 500 Euro.

Regelbeitrag Beiträge werden nach dem tatsächlichen Einkommen erhoben oder nach dem Regelbeitrag (siehe Kapitel 7 „Aktuelle Beitragssätze“).

Existenzgründer können für die ersten 3 Jahre den halben Regelbeitrag entrichten.

Eine selbstständige Nebentätigkeit bleibt rentenversicherungsfrei, wenn das monatliche Arbeitseinkommen regelmäßig 450 Euro nicht übersteigt.

Nebentätigkeit

Eine Pflichtmitgliedschaft auf Antrag oder eine freiwillige Mitgliedschaft kann sinnvoll sein, wenn während des bisherigen Berufslebens Ansprüche aus einer Pflichtmitgliedschaft erworben wurden.

Nicht rentenversicherungspflichtig sind Inhaber und Gesellschafter von handwerklichen Nebenbetrieben sowie Gesellschafter von Kapitalgesellschaften (UG, GmbH, AG, KGaA) als auch einer GmbH & Co. KG sowie einer UG & Co. KG. Bei Gesellschafter-Geschäftsführern mit weniger als 50 Prozent Geschäftsanteilen ist ein Statusfeststellungsverfahren unabdingbar.

Fragen zur gesetzlichen Rentenversicherung beantwortet die Deutsche Rentenversicherung.

Kostenloses Bürgertelefon 0800 1000-480 13

www.deutsche-rentenversicherung.de 

PRIVATE ALTERSVORSORGE

Im Rahmen der privaten Altersvorsorge bieten sich die nachfolgenden Möglichkeiten an:

a) Kapitallebensversicherung

Diese wird fällig, falls die versicherte Person während der Vertragslaufzeit stirbt (Hinterbliebenenschutz) oder einen vereinbarten Zeitpunkt erlebt (Vorsorge für das eigene Alter).

Bei Unfalltod verdoppelt sich die Versicherungssumme, sofern dies vereinbart ist.

Weitere mit einer Lebensversicherung angestrebten Ziele sind die Darlehenssicherung und die Darlehenstilgung.

Die Kapitallebensversicherung bietet die Sicherheit einer garantierten Leistung zu einem festen Beitrag. Bei heute abgeschlossenen Verträgen wird eine jährliche Verzinsung von 0,9 Prozent garantiert. Neben der garantierten Leistung fallen in der Regel zusätzlich Überschüsse an, die die Gesellschaft erwirtschaftet und zur Ausschüttung bereitstellt.

b) Private Rentenversicherung

Die private Rentenversicherung dient wie die gesetzliche Rentenversicherung einer Absicherung im Alter. Bei dieser Versicherung wird das angesparte und verzinst Kapital als Rente ausgezahlt. Häufig kann man ein Wahlrecht auf Auszahlung vereinbaren.

Die Auszahlung der vereinbarten Rente beginnt in den meisten Fällen zwischen dem 62. und 67. Geburtstag. Die Versicherung garantiert eine monatliche Rente in einer bestimmten Höhe. Diese ergibt sich aus der garantierten Mindestverzinsung des aufgebauten Kapitals von derzeit 0,9 Prozent für Neuverträge. Zusätzlich wird der Versicherte an erwirtschafteten Kapitalüberschüssen der Gesellschaft beteiligt.

Rentengarantiezeit

Vertraglich kann eine Rentengarantiezeit vereinbart werden, die den Hinterbliebenen, im Falle des Todes des Versicherten, eine zeitlich befristete Rente (Garantierente) sichert.

Bei einer privaten Rentenversicherung kann auch eine Hinterbliebenenrente vereinbart werden.

c) Festgeldanlage

Unter dem Oberbegriff Festgeld (Termingeld) versteht man Guthaben auf Konten, für die Kunde und Bank eine feste Anlagedauer und feste Zinsen vereinbaren.

Die Einrichtung eines Festgeldkontos erfolgt ohne großen Aufwand. Allerdings sollte der Kunde mit seinem Institut frühzeitig vereinbaren, was nach Ablauf der Zeit mit dem angelegten Geld geschehen soll.

Festgeld ist geeignet für sicherheitsbewusste Sparer, die eine Summe für kurze Zeit mit minimalem Aufwand anlegen wollen. Deshalb ist diese Anlageform nur bedingt als Altersvorsorge geeignet.

Geklärt werden sollte, ob vorzeitige Entnahmen möglich sind.

d) Fonds

Fonds sind eine sehr flexible Sparform. Das Prinzip ist einfach: Die Anleger zahlen regelmäßig oder einmalig Beiträge ein und erhalten dafür eine bestimmte Anzahl von Fondsanteilen (häufig ab 50 Euro pro Monat möglich).

Man unterscheidet Aktienfonds, Rentenfonds, gemischte Fonds, Geldmarktfonds und offene/geschlossene Immobilienfonds.

Die Wertentwicklungen der einzelnen Fonds sind mit unterschiedlichen Risiken behaftet. Hier gilt der Grundsatz: Hohe Rendite = hohes Risiko.

Grundsätzlich sind die Fondsanlagen für die langfristige Vermögensbildung geeignet.

e) Aktien

Aktien sind verbriefte, gestückelte Beteiligungen am Eigenkapital einer Aktiengesellschaft. Der Aktionär ist damit Miteigentümer der Aktiengesellschaft und durch die Kursentwicklung und Dividende unmittelbar an Gewinn und Verlust beteiligt.

Man unterscheidet zwischen Stamm- und Vorzugsaktien (kein Stimmrecht, aber in der Regel eine höhere Dividendenzahlung).

Die Wertentwicklung von Aktien ist deutlichen Kursschwankungen unterworfen. Börsennotierte Aktien können an jeden Börsentag zum aktuellen Kurs gekauft und verkauft werden. Bei Insolvenz eines Unternehmens droht der komplette Wertverlust.

Aktien sind geeignet für risikofreudige und renditeorientierte Anleger, die kurzfristige Anlageverluste aussitzen können.

f) Basisrente

Die Basisrente, auch Rürup-Rente genannt, ist eine staatlich geförderte private Altersvorsorge. Sie kann als Renten- oder fondsgebundene Versicherung abgeschlossen werden. Es gilt zu beachten, dass die Rente vertraglich fest garantiert wird.

Beiträge sind von der Steuer absetzbar. Daher ist diese Rentenform besonders für Selbstständige als Altersvorsorge geeignet.

Der Vertrag muss eine lebenslange monatliche Leibrente frühestens ab Vollendung des 62. Lebensjahres vorsehen.

Die Ansprüche aus einer Basisrente sind grundsätzlich nicht vererbbar. Allerdings kann eine Hinterbliebenenrente für den Ehepartner oder für Kinder (im Kindergeldbezug) vereinbart werden.

Die Ansprüche aus einer Basisrente dürfen ebenso wie gesetzliche Rentenansprüche nicht übertragen, beliehen, verkauft oder in Kapital umgewandelt werden.

Die Basisrente ist für Selbstständige Insolvenz- und Hartz IV geschützt.

Rürupfähige Sparformen sind:

- konventionelle Rürup-Rentenversicherung
- fondsgebundene Rürup-Rentenversicherung
- Rürup-Fondsparplan
- Rürup-Banksparrplan

g) Riester-Rente

Die Riester Rente ist eine staatlich geförderte Altersvorsorge und ergänzt die Ansprüche aus der gesetzlichen Rentenversicherung.

Förderberechtigt sind alle Pflichtmitglieder der gesetzlichen Rentenversicherung sowie Beamte und Angestellte im Öffentlichen Dienst. Auch nicht versicherungspflichtige Selbstständige können unter bestimmten Voraussetzungen gefördert werden.

Anlageformen sind Banksparrpläne, Fondssparpläne, Rentenversicherungsverträge, Bausparverträge zur Finanzierung von selbstgenutztem Wohneigentum sowie betriebliche Vorsorgeverträge wie Direktversicherung, Pensionskassen oder Pensionsfonds.

h) Immobilienerwerb

Man unterscheidet zwischen wohnwirtschaftlich-, gewerblich und gemischt genutzten Immobilien. Beim Erwerb und späterem Wiederverkauf wird der Preis vornehmlich von der Lage bestimmt. Spekulationsobjekte weichen von dieser Regel ab.

Eine Immobilie in einem Gewerbegebiet, mit einem voll genutzten Wohnteil für den Eigentümer, ist so gut wie nicht oder nur mit einem hohen Wertverlust zu verkaufen. Auch lassen sich derartige Objekte kaum zu einem angemessenen Zins komplett vermieten.

Bei gewerblich genutzten Immobilien hängt es von den Besitzverhältnissen sowie der steuerlichen Zuordnung ab, inwieweit bei einer Betriebsaufgabe ggf. Stille Reserven aufgedeckt werden.

2.3 Besonderheiten für GmbH-Geschäftsführer

GmbH-Geschäftsführer Der geschäftsführende Gesellschafter einer GmbH unterliegt nicht der Sozialversicherungspflicht.

Dies gilt in der Regel für den Besitz von 50 Prozent und mehr der Anteile an der Gesellschaft. Minderheitsgesellschafter unterliegen in der Regel wie Fremdgeschäftsführer der Sozialversicherungspflicht. Üben sie jedoch eine maßgebliche unternehmerische Funktion aus (z. B. Sperrminorität oder einziger Betriebsleiter im Sinne der Handwerksordnung), unterliegen sie nicht der Sozialversicherungspflicht. Zuständig für die Frage, ob es sich um ein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis handelt, ist grundsätzlich die Krankenkasse als Einzugsstelle für den Gesamtsozialversicherungsbeitrag. Ergänzend gibt es ein so genanntes Anfrageverfahren zur Statusklärung. Für einen solchen Antrag ist die Deutsche Rentenversicherung Bund zuständig.

Diese Aussagen gelten auch für Geschäftsführer der Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt).

Bezüglich der Altersversorgung für einen GmbH-Geschäftsführer besteht die Möglichkeit einer Direktversicherung. In der Regel können monatlich Beträge bis zu 520 Euro steuer- und sozialversicherungsfrei angelegt werden.

Unterläuft einem GmbH-Geschäftsführer im Rahmen seiner Tätigkeit ein Fehler, können schnell erhebliche Vermögensschäden sowohl für das Unternehmen als auch für andere entstehen. Wenn dann der Geschäftsführer auf Schadensersatz in Anspruch genommen wird, kann eine Vermögensschadenshaftpflicht sowie eine so genannte Directors and Officers Versicherung (D&O) Versicherungsschutz übernehmen.

Hinweis:

Eine umfassende Beratung u. a. durch Steuerberater, Anwalt und Sozialversicherungsträger wird dringend empfohlen.

KAPITEL 3

Beispielhafte Problemfälle

Viele Handwerksbetriebe erhalten im Schadensfall nicht die erforderliche Entschädigungssumme. Achten Sie beim Abschluss der Versicherungen auf ausreichende Deckungssummen. Die Ermittlung dieser Summe liegt im Verantwortungsbereich Ihrer Versicherung, kann aber nur durch Ihre Mitwirkung präzise ermittelt werden. Über die Absicherung Ihrer eigenen Betriebs- und Geschäftsausstattung hinaus sollten Sie abklären, inwieweit auch geleaste, gemietete oder unentgeltlich zur Verfügung gestellte Gegenstände bei der Deckungssumme mitberücksichtigt werden können bzw. werden.

› Beispiel

Metallbauer Frank Stahl (61) hat sein Unternehmen vor 30 Jahren vom Vater übernommen. Er verfügt mittlerweile über einen großen Maschinenpark unterschiedlichen Alters. Die Betriebsinventarversicherung wurde seinerzeit vom Vater als Neuwert-Inventarversicherung abgeschlossen. Damit werden alle Betriebsgegenstände zum aktuellen Neuwert erstattet. Laut üblicher verklausulierter Abnutzungsregel werden allerdings Dinge die durch Alter, Abnutzung und Gebrauch zu mehr als 50 Prozent abgenutzt sind, nur zum Zeitwert erstattet.

Durch einen Schaden wurde die vom Vater angeschaffte Drehbank beschädigt. Der beauftragte Gutachter ermittelte einen Zeitwert von 30 Prozent, so dass auch nur dieser Zeitwert und nicht der abgeschlossene höhere Neuwert von der Versicherung erstattet wurde. Hier wurden unnötig hohe Versicherungsbeiträge für zum Neuwert versicherte Maschinen bezahlt, die jedoch im Schadensfall nur zum Zeitwert erstattet werden.

Wichtig ist auch die Einhaltung der Garagenverordnung NRW. Hier geht es unter anderem um das Einbringen zusätzlicher Brandlasten (z. B. Kraftstofftank) in die Betriebsgebäude.

› Beispiel

Der Tischlermeister Max Kurte (54) stellt abends sein mit hochwertigen Werkzeugen ausgestattetes Fahrzeug aus Einbruchschutzgründen in seine Betriebshalle. Durch einen Kurzschluss in der Unterverteilung seiner CNC-Maschine bricht ein Feuer aus. Es entsteht ein Schaden in Höhe von 250.000 Euro. Herr Kurte erwartet die Regulierung dieses Schadens in kompletter Höhe durch seine Versicherung.

Die Versicherung dagegen beruft sich bei der Regulierung des Schadens auf die Garagenverordnung und die damit verbundene zusätzliche Brandlast durch das Fahrzeug. Sie gesteht nur verminderte Versicherungsansprüche zu. Hierdurch ist die Existenz des Tischlerbetriebes bedroht.

KAPITEL 4

Empfehlungen

Klären Sie ab, welche gesetzlichen Pflichtversicherungen zu erfüllen sind.

Setzen Sie bei den freiwilligen Versicherungen Schwerpunkte:

- Welche Risiken bestehen für Sie und für Ihren Betrieb?
- Welche Risiken müssen durch entsprechende Versicherungen abgedeckt werden?
- Welche Risiken können Sie selbst tragen?
- Was können Sie tun, um Risiken von vornherein zu minimieren?
- Welche Risiken müssen Sie sofort versichern? Erforderlichenfalls Deckungszusage ab dem Tag der Antragsstellung vereinbaren.

Achten Sie auf eine richtige und vollständige Beschreibung Ihrer Tätigkeiten (z. B. Unternehmenskonzept)!

Holen Sie für jede Versicherung mehrere Angebote ein! „Paketlösungen“ enthalten möglicherweise Versicherungen, die Sie nicht brauchen!

Prüfen Sie die Policen der ausgewählten Versicherungen, ob sie mit den vorherigen Angeboten und Absprachen übereinstimmen!

Achten Sie auf Über- bzw. Unterdeckung, Versicherungsbedingungen sowie auf angemessene Vertragslaufzeiten! Insbesondere anlagenintensive Betriebe sollten auf den Rat eines unabhängigen Sachverständigen zurückgreifen. Nennenswerte Bestandsveränderungen sollten der Versicherungsgesellschaft angezeigt werden.

Zahlen Sie Ihre Versicherungsprämien rechtzeitig!

Überprüfen Sie in regelmäßigen Abständen z. B. vor einem möglichen Kündigungstermin, alle Versicherungen (siehe Checkliste in Kapitel 6)!

KAPITEL 5

Fazit

Nicht alles, was versichert werden kann, muss oder sollte versichert werden!

Versicherungsprämien sind auch ein Kostenfaktor.

Wägen Sie die Eintrittswahrscheinlichkeit von Risiken und das Ausmaß eventuell von Ihnen zu tragender Schäden gegen die Kosten für die jeweiligen Versicherungsprämien ab.

Diese Information ersetzt keine Beratung für den Individualfall. Die Entscheidung über die richtige Strategie für Ihre betriebliche wie auch private Absicherung kann nur auf der Basis einer umfassenden Klärung Ihrer persönlichen Anforderungen sowie der aktuellen Lebensumstände getroffen werden.

Nutzen Sie deshalb Beratungsmöglichkeiten, z. B.

- Betriebsberater der Handwerkskammern
- Berater bei den gesetzlichen Sozialversicherungsträgern
- Versicherungsmakler (nicht an Versicherungsgesellschaften gebunden, leben aber von der Provision)
- Versicherungsvertreter (gebunden an eine oder mehrere Gesellschaften)
- Unabhängige Versicherungsberater (kostenpflichtig)
- Bankmitarbeiter (gebunden an eine oder mehrere Gesellschaften)
- Fachzeitschriften wie z. B. „Finanztest“
- Verbraucherzentralen

Beratungsmöglichkeiten

Mit der vorliegenden Übersicht der angebotenen Versicherungen sollte es möglich sein, sich einen Überblick über sinnvolle (und gegebenenfalls weniger sinnvolle) Versicherungen im Handwerk zu verschaffen.

Nach Abschluss der Versicherungen sollte man darauf achten, künftig in regelmäßigen Abständen die Versicherungen zu überprüfen und den Entwicklungen im betrieblichen und privaten Bereich anzupassen. Nur so lassen sich Kosten und Risiken minimieren. Um diese Überprüfung zu erleichtern, kann die in Kapitel 7 befindliche Checkliste benutzt werden.

Weitere Hilfestellungen findet man zusätzlich bei einer der nachstehenden Kontaktadressen.

Für Anregungen und Verbesserungen der vorliegenden Broschüre sind die Autoren dankbar.

Hinweis:

Diese Hinweise wurden mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt. Sie erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Die enthaltenen Informationen können weder die Gegebenheiten des Einzelfalles berücksichtigen, noch eine individuelle rechtliche, betriebswirtschaftliche bzw. versicherungsspezifische Beratung ersetzen. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit wird jegliche Haftung für Schäden einschließlich des entgangenen Gewinns ausgeschlossen, die direkt oder indirekt aus der Benutzung dieser Hinweise entstehen.

**Leidenschaft
ist das beste
Werkzeug.**

KAPITEL 6

Beitragssätze 2019

Sämtliche nachfolgend aufgeführten Werte können sich jederzeit durch Gesetzgebung ändern, deshalb sind diese Angaben ohne Gewähr.

BEITRAGSSÄTZE	West	Ost
Krankenversicherung *	14,0 % bzw. 14,6 %	14,0 % bzw. 14,6 %
Pflegeversicherung **	3,05 % bzw. 3,3 %	3,05 % bzw. 3,3 %
Rentenversicherung	18,6 %	18,6 %
Arbeitslosenversicherung	2,5 %	2,5 %

BEITRAGSBEMESSUNGSGRENZEN

Kranken- und Pflegeversicherung	4.537,50 Euro	4.537,50 Euro
Renten- und Arbeitslosenversicherung	6.700,00 Euro	6.150,00 Euro
Versicherungspflichtgrenze	5.062,50 Euro	5.062,50 Euro

RENTENVERSICHERUNG

Mindestbeitrag freiwillige Versicherung	83,70 Euro	83,70 Euro
Höchstbeitrag freiwillige Versicherung	1.246,20 Euro	1.246,20 Euro
Regelbeitrag Handwerker	579,39 Euro	533,82 Euro
„Halber Regelbeitrag“ für Existenzgründer	289,70 Euro	266,91 Euro

* Dazu legt jede Krankenkasse noch einen individuellen Zusatzbeitrag fest

** 0,25% Zuschlag für kinderlose Versicherte ab dem 23. Lebensjahr

ARBEITSLOSENVERSICHERUNG	West	Ost
Freiwillige Weiterversicherung im ersten und zweiten Jahr	38,94 Euro	35,88 Euro
Freiwillige Weiterversicherung ab dem dritten Jahr	77,88 Euro	71,76 Euro

450 EURO JOB

Rentenversicherung	15%	15%
Krankenversicherung	13%	13%
Lohnsteuer	2%	2%
Beitragsanteil des Arbeitnehmers bei Versicherungspflicht in der Rentenversicherung (RV)	3,6%	3,6%
Umlage 1 (U1) bei Krankheit	0,9%	0,9%
Umlage 2 (U2) bei Schwangerschaft/ Mutterschaft	0,24%	0,24%
Insolvenzgeldumlage (U3)	0,06%	0,06%
Beitrag zur gesetzlichen Unfallversicherung	individuelle Beiträge an den zuständigen Unfallversicherungsträger	individuelle Beiträge an den zuständigen Unfallversicherungsträger

KAPITEL 7

Checkliste Versicherungen

BEISPIELE

Mit der vorliegenden Checkliste sollen Sie in die Lage versetzt werden den richtigen und notwendigen Versicherungsschutz für Ihren Betrieb sowie für sich und Ihre Familie zu ermitteln.

Versicherungen für Ihren Betrieb

Versicherungsart	Wichtig	Angebote vorhanden	Versicherungsbeginn	Kündigungstermin	Überprüfungstermin	Bemerkung
Betriebshaftpflicht	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein				
Produkthaftpflicht	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein				
Umweltschaden	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein				
Bauleistungsversicherung	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein				
Gebäude	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein				
Betriebsinhalt	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein				
Betriebsunterbrechung	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein				
Glas-/Werbeanlagen	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein				
Elektronik-/Datenträger	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein				
Kraftfahrzeug	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein				
Maschinen	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein				
Transport	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein				
Autoinhalt	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein				
Rechtsschutz	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein				
Forderungsausfall	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein				
Kautions (Avale)	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein				
Sonstige	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein				

Versicherungen und Absicherungen für Sie und Ihre Familie

Versicherungsart	Wichtig	Angebote vorhanden	Versicherungsbeginn	Kündigungstermin	Überprüfungstermin	Bemerkung
Kranken	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein				
Krankentagegeld	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein				
Krankenhaustagegeld	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein				
Pflege	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein				
Arbeitslosen	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein				
Unfall (gesetzlich)	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein				
Unfall (privat)	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein				
Berufsunfähigkeit	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein				
Erwerbsunfähigkeit	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein				
Risikoleben	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein				
Kapitalleben	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein				
Gesetzliche Rente	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein				
Basisrente	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein				
Riesterrente	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein				
Direktversicherung	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein				
Private Rente	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein				
Fonds/Aktien	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein				
Festgeldanlagen	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein				
Immobilie	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein				
Sonstige	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein				

KAPITEL 8

Hilfreiche Adressen

GDV E.V. GESAMTVERBAND DER DEUTSCHEN VERSICHERUNGSWIRTSCHAFT

Wilhelmstraße 43/43 G
10117 Berlin
Telefon 030 2020-5000
Telefax 030 2020-60 00
berlin@gdv.de
www.gdv.de

INFORMATIONSZENTRUM DER DEUTSCHEN VERSICHERER

Postfach 08 04 31
10004 Berlin
Bestell-Hotline für Broschüren:
Telefon 0800 742-4375
Beratungs-Hotline:
Telefon 0800 3399-399
oder 0800 263-7243
info@klipp-und-klar.de
www.klipp-und-klar.de

VERSICHERUNGSOMBUDSMANN E. V.

Postfach 08 06 32
10006 Berlin
Telefon 01804 2244-24
Telefax 01804 2244-25
info@versicherungsombudsmann.de
www.versicherungsombudsmann.de

OMBUDSMANN PRIVATE KRANKEN- UND PFLEGEVERSICHERUNG E. V.

Postfach 06 02 22
10052 Berlin
Telefon 0800 255 04 44
Telefax 030 204 589 31
ombudsmann@pkv-ombudsmann.de
www.pkv-ombudsmann.de

BUNDESANSTALT FÜR FINANZDIENST- LEISTUNGSAUFSICHT(BAFIN)

Graurheindorfer Straße 108
53117 Bonn
Telefon 0228 4108-0
Telefax 0228 4108-1550
poststelle@bafin.de
www.bafin.de

VERBAND DER PRIVATEN KRANKEN- VERSICHERUNG E. V.

Postfach 51 10 40
50946 Köln
Telefon 0221 376 62-0
Telefax 0221 376 62-10
info@pkv.de
www.pkv.de

DEUTSCHE RENTENVERSICHERUNG

Ruhrstraße 2
10709 Berlin
Telefon 030 865-0
Telefax 030 865-27 379
drv@drv-b und.de
www.deutsche-rentenversicherung.de

GKV-SPITZENVERBAND

Mittelstraße 51
10117 Berlin
Telefon 030 2062 88-0
Telefax 030 2062 88-88
kontakt@gkv-spitzenverband.de
www.gkv-spitzenverband.de

DEUTSCHE GESETZLICHE UNFALL- VERSICHERUNG E.V. (DGUV)

Mittelstraße 51
10117 Berlin-Mitte
Telefon 030 288 763-800 (Zentrale)
Telefax 030 288 763-808
info@dguv.de
www.dguv.de

VERBRAUCHERZENTRALEN

www.verbraucherzentrale.de

VERBRAUCHERVEREINE

www.bundderversicherten.de

Stichwortverzeichnis

Versicherungen

- Aktien 21
- Altersvorsorge 20
- Anwaltskosten 11
- Arbeitslosenversicherung 17
- Arbeitslosigkeit 17
- Arbeitsunfall 17
- Autoinhaltsversicherung 11
- Basisrente 22
- Bauleistungsversicherung 8
- Beitragsätze 30
- Beratungsmöglichkeiten 26
- Berufsgenossenschaft 17
- Berufsunfähigkeit 18
- Berufsunfähigkeitsversicherung 18
- Betriebshaftpflichtversicherung 7
- Betriebsinhaltsversicherung 9
- Betriebsstillstand 10
- Betriebsunterbrechungsversicherung 10
- Checklisten 28
- Dread Disease Versicherung 18
- EC-Deckung 9
- Einbruchdiebstahl und Raub 9
- Elektronik-/ Datenträgerversicherung 8
- Elektronikschaden 8
- Erwerbsminderungsrente 19
- Erwerbsunfähigkeitsversicherung 18
- Fahrzeugschäden 10
- Festgeldanlage 21
- Feuer 9
- Fonds 21
- Forderungsausfall 11
- Forderungsausfallversicherung 11
- Gebäudeversicherung 8
- Gebäudeschäden 8
- Glas-/Werbeanlagenversicherung 10
- GmbH-Geschäftsführer 23
- Hacker-Angriffe 8
- Hilfreiche Adressen 32
- Immobilien 22
- Kapitallebensversicherung 20
- Kautionsversicherungen 13
- Kraftfahrzeugversicherung 10
- Krankenhaustagegeldversicherung 16
- Krankentagegeldversicherung 16
- Krankenversicherung 15
- Krankheit 15
- Leitungswasser 9
- Maschinenversicherung 10
- Nebentätigkeit 20
- Paketlösungen 5
- Pflegefall 16
- Pflegeversicherung 16
- Produkthaftpflichtversicherung 8
- Rechtsschutzversicherung 11
- Regelbeitrag 19
- Regelbeitrag 19
- Rentengarantiezeit 20
- Rentengarantiezeit 20
- Rentenversicherung 19
- Riester-Rente 22
- Risiken 5
- Risikolebensversicherung 19
- Rürup-Rente 22
- Sozialversicherungen 13
- Sturm und Hagel 9
- Todesfall 19
- Transportschäden 10
- Transportversicherung 10
- Umweltschäden 8
- Umweltschadenhaftpflichtversicherung 8
- Unfallversicherung 17
- Vandalismus 9
- Versicherungspflicht 19
- Versicherungspflicht 19

Ihre Handwerkskammern in NRW